

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke

Band: 46 (1955)

Heft: 7

Artikel: Die Kommissionen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes für Elektrizitätsfragen

Autor: Siegrist, H. R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1060917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kommissionen des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes für Elektrizitätsfragen

Von H. R. Siegrist, Bern

351.81(494) : 351.824.11

Der Verfasser gibt eine kurze Übersicht über die Organisation und die Kompetenzen der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission, der Eidgenössischen Kommission für elektrische Anlagen sowie derjenigen für die Ausfuhr elektrischer Energie.

Zur Beratung des Bundesrates und seiner Departemente über Spezialfragen bestehen zahlreiche amtliche Kommissionen. Entsprechend der grossen Bedeutung, welche der Elektrizität im Rahmen der schweizerischen Energieversorgung zukommt, sind seinerzeit auch verschiedene Kommissionen zur Bearbeitung von Elektrizitätsfragen geschaffen worden. Wir geben nachstehend einen kurzen Überblick über diese dem Post- und Eisenbahndepartement unterstehenden Kommissionen.

Wohl den umfassendsten Aufgabenkreis hat die Eidgenössische Wasserwirtschaftskommission

Sie beruht auf Art. 73 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz). Jahrelang hat sie mehr oder weniger ein Dornröschendasein gefristet, was in der Öffentlichkeit oft kritisiert worden ist. Im Jahre 1948 hat dann das Post- und Eisenbahndepartement eine spezielle Expertenkommision unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Bruno Bauer, ETH, eingesetzt, welche die Frage einer allfälligen Reorganisation der eidgenössischen Ämter für Wasserwirtschaft und für Elektrizitätswirtschaft zu prüfen hatte *).

In ihrem Schlussbericht vom 1. September 1949 empfahl die Kommission u. a. eine Reorganisation der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission. Diese soll sich nach dem Expertenbericht aus Sachkundigen aus dem Gebiete der Produktions- und Verbrauchswirtschaft, der Technik, der Wissenschaft und des Rechts zusammensetzen, und ihr Arbeitsprogramm soll auf die gesamte Wasser- und Energiewirtschaft (früher nur Wasser- und Elektrizitätswirtschaft) ausgedehnt werden.

In seiner Sitzung vom 16. September 1949 hat der Bundesrat vom Bericht der Expertenkommision in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und gemäss ihrer Empfehlung die Verordnung über die Organisation und Befugnisse der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission einer Revision unterzogen. Die Wasserwirtschaftskommission zerfällt danach in zwei Abteilungen: eine 12gliedrige Abteilung für Energiewirtschaft (früher Abteilung für Wasserkräfte) und eine 4gliedrige Abteilung für Schiffahrt. Die Kommission und ihre Abteilungen werden nicht mehr, wie vordem, durch den Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements,

*) Ein Auszug aus dem Bericht, den das Post- und Eisenbahndepartement dieser Expertenkommision als Grundlage ihrer Tätigkeit unterbreitete, ist im Bulletin SEV 1948, Nr. 20, S. 663...677, unter dem Titel «Der Werdegang der eidgenössischen Ämter für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft und die bisherigen Bestrebungen zu ihrer weiteren Ausgestaltung» veröffentlicht worden.

L'auteur donne un bref aperçu de l'organisation et des compétences des commissions fédérales de l'économie hydraulique et des installations électriques, ainsi que de celle pour l'exportation de l'énergie électrique.

sondern durch einen vom Bundesrat gewählten Vorsitzenden präsidiert. Für die personelle Zusammensetzung dieser wie auch der im folgenden behandelten Kommissionen sei auf das Jahressheft des Bullets des SEV verwiesen.

Die Wasserwirtschaftskommission hat in der Regel zweimal im Jahr und immer dann, wenn die Geschäfte es erforderlich machen, zusammenzutreten. Ihr Aufgabenbereich ist durch die Revision der Verordnung entsprechend dem Antrag des Expertenberichtes ausgedehnt worden. Er ist praktisch eigentlich nur durch den Aufgabenbereich der anderen eidgenössischen Kommissionen begrenzt. Die Wasserwirtschaftskommission ist in ihrer Tätigkeit auch nicht etwa in dem Sinne eingegengt, dass sie nur diejenigen Geschäfte behandeln könnte, die ihr von der Verwaltung unterbreitet werden. Vielmehr hat jedes Mitglied das Recht, über alle in den Geschäftskreis der Kommission fallenden Fragen schriftliche Vorschläge einzubringen und zu verlangen, dass sie auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden.

Seit ihrer Reorganisation im Jahre 1949 hat die Wasserwirtschaftskommission eine stark gesteigerte Aktivität entfaltet. Sie bzw. ihre beiden Abteilungen haben pro Jahr durchschnittlich 2 bis 3 Sitzungen abgehalten, wozu noch zahlreiche Sitzungen der zur Vorbereitung der Geschäfte gebildeten Subkommissionen kommen.

Eidgenössische Kommission für elektrische Anlagen

Sie ist die älteste der hier behandelten Kommissionen, wurde sie doch durch das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz) ins Leben gerufen. Dieses Gesetz und mit ihm die Kommission konnten unlängst auf eine 50jährige Existenz zurückblicken. Bedenkt man, Welch gigantische Entwicklung die Elektrotechnik in diesem halben Jahrhundert durchgemacht hat, so staunt man über den Weitblick des damaligen Gesetzgebers, dem es gelang, einen Erlass auszuarbeiten, der nicht nur bis zur Stunde praktisch keine Änderungen erfahren musste, sondern darüber hinaus auch gegenwärtig noch in keinem entscheidenden Punkt als veraltet bezeichnet werden kann. Wie das Gesetz selber leistet die von ihm eingesetzte Kommission für elektrische Anlagen heute noch so gute und unentbehrliche Dienste wie vor 50 Jahren. Kraft Gesetzes besteht sie aus sieben Mitgliedern und sollen in ihr die elektrische Wissenschaft so-

wie die Schwach- und Starkstromtechnik angemessen vertreten sein.

Zu den Aufgaben der Kommission für elektrische Anlagen gehören nach Art. 19 des Gesetzes die Begutachtung der vom Bundesrat zu erlassenden Vorschriften für die Erstellung und die Instandhaltung der elektrischen Anlagen (Schwachstromverordnung, Starkstromverordnung, Planvorlagenverordnung usw.), sowie im Prinzip die Begutachtung aller Fragen, die das Post- und Eisenbahndepartement oder der Bundesrat zu entscheiden hat und zu deren Beurteilung elektrotechnische Kenntnisse notwendig sind, wie etwa Beschwerden gegen Plangenehmigungsverfügungen des Starkstrominspektors, Expropriationsbegehren für die Erstellung elektrischer Leitungen usw.

Das Hauptgewicht der Tätigkeit der Kommission liegt heute auf der Prüfung von Projekten für Energieübertragungsanlagen. Diese werden nicht nur unter sicherheitspolizeilichem Gesichtspunkte, sondern vor allem auch unter dem Gesichtspunkte ihrer Notwendigkeit und ihrer Einordnung in ein zweckmässiges Landesnetz begutachtet. Richtlinie ist dabei, unter Vermeidung entbehrlicher Leitungen ein Hochspannungsnetz entstehen zu lassen, das den gesamten Energietransport zur Zeit des Ausbaues aller wirtschaftlich verwertbaren schweizerischen Wasserkräfte in möglichst rationeller Weise sicherzustellen vermag. Bei der Prüfung der Leitungsprojekte schenkt die Kommission ihr Augenmerk aber auch den Interessen der Forstwirtschaft und der Armee, und sie ist in zunehmendem Masse darauf bedacht, zum Schutze des Landschaftsbildes beizutragen.

Eidgenössische Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie

Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft ins Ausland bedarf nach Art. 8 des Wasserrechtsgesetzes einer Bewilligung des Bundesrates. Zur Begutachtung der Ausfuhrgegeseuche besteht eine vom Vorsteher des Post- und Eisenbahndepartements präsidierte Kommission, in der die Elektrizitätsproduzenten und -konsumenten paritätisch mit je zwei Mitgliedern vertreten sind. Die Einzelheiten über die Behandlung der Ausfuhrgegeseuche und die Tätigkeit der Kommission sind in der Verordnung des Bundesrates über die Ausfuhr elektrischer Energie vom 4. September 1924 / 3. November 1932 geregelt.

Als Grundsatz gilt nach Art. 3 der Verordnung, dass die Bewilligung nur erteilt werden soll, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur soweit, als voraussichtlich das Wasser oder die Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet. Der Gesuchsteller hat die zur Ausfuhr bestimmte Energie den inländischen Strombezü-

gern zu mindestens gleich vorteilhaften Bedingungen anzubieten wie dem ausländischen Abnehmer, sofern gleiche Verhältnisse vorliegen. Bei anderer Menge und Beschaffenheit der Energie soll der Gesuchsteller soweit tunlich dem inländischen Bezüger eine den abweichenden Verhältnissen und der Art der Energieabgabe angepasste Offerte stellen (Art. 14 der Verordnung). Zur Abklärung all dieser Fragen werden die Ausfuhrgegeseuche unter Ansetzung einer Einsprachefrist im Schweizerischen Handelsblatt und im Bundesblatt veröffentlicht und den zunächst interessierten Kantonsregierungen zur Kenntnis gebracht.

Die Kommission sieht sich danach bei der Begutachtung der Ausfuhrgegeseuche unter Umständen vor sehr schwer zu beurteilende Fragen gestellt: Da die Dauer der Bewilligung «in der Regel 20 Jahre nicht übersteigen» soll, mit anderen Worten also 20 Jahre erreichen kann, sollte die Kommission abzuschätzen vermögen, ob während dieser Zeitspanne im Inland nach Menge und Qualität Bedarf für die zur Ausfuhr vorgesehene Energie entstehen könnte. Sofern schweizerische Interessenten auf diese Energie Anspruch erheben, wobei praktisch natürlich nie gleiche Voraussetzungen vorliegen, hat sie zu untersuchen, ob ihnen die Energie zu analogen Bedingungen wie dem ausländischen Abnehmer angeboten worden sei. Schliesslich hat sie auch zu beurteilen, ob nicht durch die Bewilligung der Ausfuhr das öffentliche Wohl sonstwie verletzt werden könnte.

Die Kommissionen vermögen natürlich dem Bundesrat — bzw., wo dieses zuständig ist, dem Post- und Eisenbahndepartement — die Verantwortung für die zu treffenden Entscheide nicht abzunehmen. Verantwortlich gegenüber der Bundesversammlung als Aufsichtsbehörde und gegenüber dem Volk ist ausschliesslich der Bundesrat. Er kann deshalb an die Anträge der Kommissionen nicht gebunden sein. Ihre Tätigkeit ist konsultativer Natur. Der grosse Wert der Kommissionen für die Verwaltung liegt aber darin, dass sie dank ihrer Zusammensetzung in der Lage sind, die Probleme mit grosser Sachkenntnis zu behandeln. Es kommt deshalb nur selten vor, dass die Behörden einen vom Antrag der Kommissionen abweichenden Beschluss fassen. Dies schon gar nicht, wo es sich um rein technische Fragen handelt. Wo dagegen staatspolitische Gesichtspunkte mit einer Rolle spielen, deren Beurteilung weitgehend Ermessensfrage ist, liegt natürlich eine andere Wägung der verschiedenen für den Entscheid massgebenden Faktoren eher im Bereich des Möglichen. Dem Wert der vorberatenden Tätigkeit der Kommissionen tut dies aber in keiner Weise Abbruch.

Adresse des Autors:

Dr. H. R. Siegrist, Adjunkt der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes, Bern.